

<p>Vorlage vom/der 20-Fachbereich Finanzen</p>	<p>Vorlage-Nr: FB20/529/09 Status: öffentlich AZ: Datum: 05.11.2009</p>						
<p>"Mehr Transparenz bei der Beschäftigungsförderung" (Antrag der FDP-Fraktion)</p>							
<p>Beratungsfolge:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;"><i>Datum</i></th> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;"><i>Gremium</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>17.11.2009</td> <td>Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Feuerwehr</td> </tr> <tr> <td>05.02.2010</td> <td>Rat</td> </tr> </tbody> </table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	17.11.2009	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Feuerwehr	05.02.2010	Rat
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>						
17.11.2009	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Feuerwehr						
05.02.2010	Rat						

Beschlussvorschlag:

Der Rat (Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Feuerwehr) nimmt von folgendem Sachstand Kenntnis:

Eine Änderung der Satzung der Beschäftigungsförderung Göttingen – kommunale Anstalt öffentlichen Rechts zur Herstellung der Öffentlichkeit von Sitzungen des Verwaltungsrates erfolgt nicht. Gleiches gilt für die Gesellschaftsverträge städtischer Beteiligungen/Gesellschaften.

***) siehe Anmerkung Seite 2**

Begründung:

1. Ziffer 1 des Antrags der FDP-Fraktion in der Sitzung des Rates am 17.06.2009 (Anlage 1) wurde zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Feuerwehr überwiesen. Wortlaut:
„Um die Arbeit der Beschäftigungsförderung Göttingen kAöR transparenter zu gestalten, werden folgende Maßnahmen ergriffen:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Änderung der Satzung der Kommunalen Anstalt dahingehend vorzubereiten, dass die Sitzungen des Verwaltungsrates zukünftig grundsätzlich öffentlich stattfinden.“

Aufgrund einer entsprechenden Zusage der Verwaltung soll in diesem Zusammenhang auch die Frage einer möglichen Öffentlichkeit von Aufsichtsratssitzungen städtischer Beteiligungen/Gesellschaften erneut zur Erörterung gestellt werden.

2. Zur Frage einer Öffentlichkeit von Aufsichtsratssitzungen kommunaler Beteiligungen/Gesellschaften wird Bezug genommen auf die Drucksache 16/13296 des Deutschen Bundestages (Anlage 2). Danach ist die rechtswissenschaftliche Mehrheitsmeinung zu dem Schluss gekommen, „dass der Rechtsgedanke des § 109 Aktiengesetz auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung im gleichen Maße anzuwenden sei

- und dazu führe, dass der Aufsichtsrat einer GmbH zwingend nichtöffentlich tage“.
3. Auch wenn in der Regel im Rahmen städtischer Gesellschaften und Anstalten öffentliche Aufgaben wahrgenommen werden, deren Erledigung auch ohne besondere Rechtsformen im Rahmen der Kernverwaltung stattfinden könnte – wofür dann § 45 NGO unmittelbar anzuwenden wäre -, vertritt die Verwaltung in der Sache selbst die Auffassung, dass die Vorteile einer fortbestehenden Nichtöffentlichkeit von Aufsichtsrats- und Verwaltungsratssitzungen überwiegen. Langjährige Erfahrungen mit dieser bestehenden Praxis haben gezeigt, dass in diesen nicht-öffentlich tagenden Gremien konzentrierter, sachbezogener, ökonomischer und weniger beifallsorientiert gearbeitet wird und auch aus Wettbewerbsgründen öffentliche Beratungen wirtschaftlichen Schaden zur Folge haben können.
 4. Der Niedersächsische Städtetag hat in einer von der Verwaltung erbetenen Stellungnahme mit Schreiben vom 03.09.2009 (Anlage 3) folgende abschließende Empfehlung formuliert (S. 3, 3. Absatz): „Unabhängig davon, dass nach unserer Auffassung der Öffentlichkeit der fraglichen Sitzungen keine Rechtsgründe entgegenstehen, möchten wir unsererseits weder für die GmbH noch für die AöR empfehlen, entsprechende Regelungen umzusetzen. Überall dort, wo diese unmittelbar oder mittelbar im Wettbewerb mit anderen stehen, wären Wettbewerbsnachteile durch Preisgabe von Interna zu erwarten, deren Verbreitung die Wettbewerber ihrerseits niemals in Erwägung ziehen würden.“
 5. Eine im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Feuerwehr am 17.06.2008 ins Gespräch gebrachte Parallelberatung von Themen aus dem Verwaltungsrat und Aufsichtsräten in städtischen Fachausschüssen sollte – über das bereits praktizierte Maß hinaus – nicht weiter verfolgt werden, da hierdurch Effizienz und Ablauf der Entscheidungsprozesse behindert würden und sich der Verwaltungsaufwand beachtlich erhöhte.
 6. Dem Informationsinteresse von Ratsmitgliedern über Angelegenheiten der Gemeinde, die im Rahmen einer Beteiligung wahrgenommen werden, wird unter Beachtung des Urteils des Niedersächsischen Obergerichtes vom 03.06.2009 (Anlage 4) entsprochen.

***) Anmerkung:**

Der Beschlussvorschlag bezieht sich auf Ziffer 1 des Antrages der FDP-Ratsfraktion; eine abschließende Beschlussempfehlung des Fachausschusses erfolgte nicht.

Die Beratungen zu Ziffer 2 haben im Ausschuss für Soziales und Wohnungsbau am 07.07.2009 stattgefunden; dieser Teil des Antrages konnte für erledigt erklärt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

- 1) Antrag der FDP-Fraktion (Ratssitzung 17.06.2009)
- 2) Drucksache 16/13296 des Deutschen Bundestages
- 3) Schreiben des Niedersächsischen Städtetages vom 03.09.2009
- 4) Urteil des Niedersächsischen Obergerichtes vom 03.06.2009